

- die Verordnung (EG) Nr. 1136/2006 des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit ein Antidumpingzoll auf von der Rechtsmittelführerin hergestellte Hebelmechaniken erhoben wird, der den Betrag des Zolls übersteigt, der gezahlt werden müsste, wenn die streitige Berichtigung des Ausführpreises nicht vorgenommen worden wäre, und
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens, einschließlich des Verfahrens im ersten Rechtszug, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass dem Begriff Normalwert, wie er in Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 384/96 des Rates ⁽²⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern in geänderter Fassung definiert sei, in dem angefochtenen Urteil nicht die richtige rechtliche Wirkung verliehen werde. Daher werde in dem angefochtenen Urteil die unzutreffende Schlussfolgerung gezogen, der nach dieser Vorschrift bestimmte Vergleichsnormalwert entspreche notwendigerweise dem Zeitpunkt, zu dem die fraglichen Erzeugnisse die Produktionslinie in China verließen, obwohl in dem angefochtenen Urteil selbst festgestellt werde, dass die Vertriebsgemeinkosten sowohl für den Vertrieb im Inland als auch für den Exportvertrieb nicht dem Unternehmen in China, sondern verbundenen Unternehmen in einem Land mit Marktwirtschaft, nämlich Hong Kong, entstünden. Diese unzutreffende Schlussfolgerung führe dazu, dass das angefochtene Urteil gegen Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 384/96 des Rates in geänderter Fassung verstoße, indem es die vom Rat und von der Kommission vorgenommene Berichtigung des Ausführpreises aufrechterhalte, die einen Abzug der Vertriebsgemeinkosten und Gewinne der verbundenen Unternehmen in Hong Kong vorsehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1136/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Hebelmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABl. L 205, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56, S. 1.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-512/09)

(2010/C 37/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Iro Dimitriou und A. Margelis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/66/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- der Hellenische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG in das innerstaatliche Recht sei am 26. September 2008 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-513/09)

(2010/C 37/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und A. Marghelis)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG sei am 26. September 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen jedoch noch nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt.

(¹) Abl. L 266, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-518/09)

(2010/C 37/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. V. Rogalski und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen hat, indem sie

— in ihren Gesetzen in Bezug auf Immobilientransaktions-tätigkeiten von Immobilienagenturen und Maklern nicht zwischen Niederlassung und vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen unterscheidet;

— von Immobilienagenturen und -maklern aus anderen Mitgliedstaaten für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen die vollständige Eintragung beim InCI, I.P. (Instituto da Construção e do Imobiliário, I.P., Institut für Bau- und Immobilienwesen) verlangt;

— von Immobilienagenturen und -maklern aus anderen Mitgliedstaaten verlangt, dass sie zur Gewährleistung

der aus der Tätigkeit resultierenden Haftung gemäß den Vorgaben des portugiesischen Rechts eine Versicherung abschließen;

— von Immobilienagenturen aus anderen Mitgliedstaaten verlangt, dass sie nach den Vorgaben des portugiesischen Rechts über positives Eigenkapital verfügen;

— Immobilienagenturen und -makler aus anderen Mitgliedstaaten der vollständigen disziplinarischen Kontrolle durch das InCI, I.P., unterwirft;

— sowie festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 49 AEUV und 56 AEUV verstoßen hat, indem sie vorschreibt, dass Immobilienagenturen mit Ausnahme der Immobilienverwaltung für andere ausschließlich ihre Tätigkeiten ausüben dürfen und Immobilienmakler ausschließlich als solche tätig sein dürfen;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus dem für Immobilienagenturen und -makler geltenden portugiesischen System ergäben sich zahlreiche Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

Bezögen sich die Tätigkeiten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Immobilienagenturen und -maklern auf in Portugal belegene Immobilien, so unterlägen diese Tätigkeiten dem portugiesischen Recht.

Das portugiesische Recht stelle für den Zugang zur Tätigkeit von Immobilienagenturen sieben Voraussetzungen auf. Für den Zugang zur Tätigkeit des Immobilienmaklers sehe es vier Voraussetzungen vor.

Die Voraussetzungen betreffend den subjektiven Anwendungsbereich der Zulassung seien restriktiv.

Die Voraussetzung betreffend die berufliche Befähigung sei ebenfalls restriktiv.

Die portugiesischen Vorschriften über die Tätigkeiten von Immobilienagenturen und -maklern hätten der herkömmlichen Vermittlungstätigkeit einen anderen Charakter verliehen. Die Tätigkeit sei nicht mehr die eines Vermittlers, sondern die einer Agentur.

Dass die Berufshaftpflichtversicherung den Vorgaben des portugiesischen Rechts genügen müsse, stelle eine ungerechtfertigte Beschränkung dar.